

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.01.2025	Jahrgang 2025
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
09.01.2025	Jagdgenossenschaft Kesbern I und Kesbern II	Tagesordnung einer Mitgliederversammlung am 18.02.2025	38
06.01.2025	Stadt Balve	2. Änderungssatzung vom 06.01.2025 zur Sat- zung über die Friedhöfe vom 01.04.2022	38
03.01.2025	Stadt Hemer	Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Hemer Kommunalwahl 2025	39
02.01.2025	Stadt Balve	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve – Photovoltaikanlage Mellen Genehmigung der Flächennutzungsplanände- rung gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Bekanntma- chungsanordnung	47
06.01.2025	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	49
08.01.2025	Medizinisches Versorgungs- zentrum Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungs- rates am 15.01.2025	50
08.01.2025	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtli- chen Basiskarte (ABK)	51
13.01.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld Max-Planck-Straße / Bern- hard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich gem. § 2 BauGB Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB	52
13.01.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf der 10. Änderung des Flächennut- zungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	55
13.01.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photo- voltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	57

13.01.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	59
13.01.2025	Stadt Iserlohn	Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	61
09.01.2025	Stadt Kierspe	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	63
06.01.2025	Stadt Hemer	Wahlbekanntmachung	64
06.01.2025	Stadt Hemer	Bekanntmachung der Stadt Hemer über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	65
06.01.2025	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	67
08.01.2025	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	68
07.01.2025	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	70
06.01.2025	Stadt Lüdenscheid	Hinweisbekanntmachung der Stadt Lüdenscheid zur Bekanntmachung einer Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	72
09.01.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Woeste“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2025	72
03.01.2025	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade – AöR	75
09.01.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2025	75
07.01.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.01.2025	78
10.01.2025	Stadt Balve	Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ - Satzungsbeschluss –	78
10.01.2025	Stadt Balve	Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ - Satzungsbeschluss –	81

13.01.2025	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung	83
14.01.2025	Gemeinde Herscheid	Kommunalwahlen 2025 hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke	84
10.01.2025	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025	85
14.01.2025	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids vom 12.11.2024 für zwei Wind- energieanlagen in Menden	86
14.01.2025	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids vom 20.12.2024 für drei Wind- energieanlagen in Meinerzhagen	88

Einladung

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kesbern I und Kesbern II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kesbern I und Kesbern II ein.

Die Versammlung findet am **18. Februar 2025** um 19.30 Uhr im Gasthof Daute, Kesbernerstraße 24, 58644 Iserlohn statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 15.03.2022
3. Kassenbericht und Jahresrechnung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Kassierers
6. Neuwahlen der Vorstände und deren Vertreter
7. Neuwahl des Schriftführers und Kassierers und dessen Stellvertreter
8. Neuwahl von 2 Kassenprüfern
9. Genehmigung der Haushaltspläne bis 2029
10. Verschiedenes

Iserlohn, den 09.01.2025

gez. H. Jochheim

1. Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft

Kesbern I

gez. G. Grüber

1. Vorsitzender der
Jagdgenossen-
schaft

Kesbern II



2. Änderungssatzung vom 06.01.2025 zur Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve vom 01.04.2022

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Balve am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit beträgt:

- a) für körperbestattete Verstorbene über 5 Jahren 30 Jahre
- b) für körperbestattete Verstorbene unter 5 Jahren 20 Jahre
- c) für aschenbestattete Verstorbene 20 Jahre

2. § 30 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird den Nutzungsberechtigten seitens des Friedhofsträgers angeboten, die Grabsteine auf einer dafür vorgesehenen Fläche auf dem Städt. Friedhof Balve dauerhaft aufstellen zu lassen.

Die Aufstellung wird beim Friedhofsträger angemeldet.

Nach der Zuweisung der entsprechenden Fläche durch den Friedhofsträger beauftragt der Nutzungsberechtigte eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Grabmals und weißt dieses der Friedhofsverwaltung nach.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

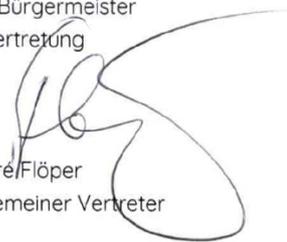
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 06.01.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



André Flöper
Allgemeiner Vertreter



**Amtliche
Bekanntmachung**

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

**über die Einteilung des Wahlgebietes
der Stadt Hemer
Kommunalwahl 2025**

Der Wahlausschuss der Stadt Hemer hat in seiner ersten Sitzung am 17.12.2024 die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Hemer in 19 Wahlbezirke beschlossen, die hiermit gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942), nachfolgend öffentlich bekannt gemacht werden:

Wahlbezirk 010

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ ungerade
Am Hillebach	1	36	alle
Am Tannenkopf	1	29 a	alle
Am Urberg	1	30	alle
An der Fußgängerbrücke	2	10	gerade
An der Schleuse	1	14	alle
Auf dem Brauck	2	44	alle
Auf dem Schilk	1	25	alle
Bodelschwinghstraße	1	30	alle
Brelen	1	4	alle
Edelburg	2	11	alle
Im Dümpel	1	31	alle
Industriepark Edelburg	2	7	alle
Kapellenweg	2	27	alle
Krebsbach	30		alle
Lettenberg	1	47	alle
Mendener Straße	69	179	alle
Mesterscheid	1	5	alle
Mesterscheider Weg	1	16	alle
Obere Oese	1	9	alle
Oesestraße	1	68	alle
Ostend	1	30 a	alle
Piepenstockplatz	1	19	alle
Unter dem Asenberg	1	78	alle
Untere Weide	4	16	gerade
Urbecker Straße	96	106	gerade
Urbecker Straße	107	127	alle

Wahlbezirk 020

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ ungerade
Ahornweg	1	19	ungerade
Akazienweg	1	29	alle
Am Bergmannspfad	3	13	alle
Am Erpel	1	6	alle
Am Osterbrauck	6	72	alle
Am Sonnenhang	1	35	alle
Birkenweg	1 a	88	alle
Buchenweg	1	6	alle

Dorfstraße	1	64 b	alle
Eichenweg	1	13	alle
Erlenweg	1	8	alle
Ginsterweg	1	24	alle
Im Strätchen	13		alle
Im Uhlenhohl	1	3	unge- rade
In der Gähre	3	9	alle
Kastanienweg	1	17 c	alle
Kiefernweg	1	19	alle
Landhauser Heide	24 a	64 b	alle
Landhauser Straße	47	116	alle
Tannenweg	1	10	alle
Westerweg	1	3 d	alle

Wahlbezirk 030

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Damm	1	7 a	unge- rade
Am Dasbrauck	1	25	alle
Am Osterbrauck	76	86	gerade
Am Rosenhof	1	12	alle
Am Schieferbruch	1	18	alle
Am Sommerholt	1	22	alle
Am Voßholz	1	40	alle
August-Hermann-Francke-Weg	1	6	alle
Fliednerweg	1	8	alle
Gaxberger Weg	1	51	alle
Geitbecke	1	34	alle
Gerrit-Engelke-Weg	1	19	alle
Heinrich-Lersch-Weg	1	18	alle
Hermann-Claudius-Weg	1	13	alle
Josef-Winckler-Weg	1	8	alle
Karl-Bröger-Weg	2	26	alle
Landhauser Straße	1	38 a	alle
Oberlinweg	1	44	alle
Stübecker Weg	4	71	alle
Teichstraße	3	78	alle
Ulmenweg	2	16	alle
Unter dem Kehlberg	2	19	alle
Von-Ketteler-Weg	1	22	alle
Wichernweg	1	8	alle

Wahlbezirk 040

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Adolf-Kolping-Straße	1	6	alle
Am Bemberg	6	28	alle
Am Friedhof	7	18	alle
Am Querrücken	1	6	alle
Am Tyrol	1	37 c	alle
Am Wernshagen	2	72	alle
An der Werthwiese	2	29	alle
Bembergstraße	1	51	alle
Brabeckstraße	5	27	unge- rade
Breddestraße	1	21	alle
Breddestraße	22 a	23	alle
Charlotte-Terheyden-Weg	2	33	alle
De-Fries-Straße	14	22	gerade
Friedrich-Wern-Straße	2	8	gerade
Grafschaftsweg	3	18	alle
Gustav-Reinhard-Straße	1	10	alle
Hans-Meyer-Straße	2	67	alle
Hauptstraße	244	250	gerade
Hauptstraße	255	333	alle
Hedsiepen	5	13	unge- rade
Im Ohl	59	82	alle
Kantstraße	1	3	unge- rade
Klaus-Funke-Straße	1	7	unge- rade
Klaus-Funke-Straße	12	14	gerade
Löhrberg	1	26	alle
Marienstraße	1	3	unge- rade
Mendener Straße	1	64 a	alle
Märkische Straße	2	171	alle
Robert-Koch-Straße	1	20	alle
Rudolf-Virchow-Straße	1	11	alle
Schopenhauerweg	1	13	unge- rade
Seilerstraße	1	10 b	alle
Von-Behring-Straße	1	33	alle
Willibrord-Benzler-Straße	1	11	alle

Wahlbezirk 050

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/gerade/unge- rade
Aldegreverstraße	2	12	alle
Am Bräucken	1	14	alle
Am Hammerscheid	1	40	alle
Am Haseloh	1	9	unge- rade
Am Lusebrink	1	21	alle
Am Obsthof	1	17	alle
Am Tannenkopf	30	46	alle
Brahmsstraße	3	33	alle
Bräuckerstraße	54	62	gerade
Bräuckerstraße	65	71	unge- rade
Cranachstraße	2	10	gerade
Doris-Ebbing- Straße	1	7	unge- rade
Dürerstraße	1	26	alle
Emil-Nensel- Straße	1	7	alle
Goyastraße	1	12	alle
Grünewaldstraße	1	11	alle
Heinrich-Nutte- baum-Straße	1	13	alle
Holbeinstraße	1	21	alle
Im Siepen	1	26	alle
Kantstraße	41	42	alle
Lenbachstraße	1	29	alle
Noldeweg	1	20	alle
Rembrandtstraße	1	26	alle
Rubensstraße	1	18	alle
Schmetterlingsweg	1	13	alle
Urbecker Straße	46	50 c	gerade
Urbecker Straße	51	95	alle
Urbecker Straße	97	105	unge- rade

Wahlbezirk 060

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/gerade/unge- rade
Am Jalohsweg	1	25	alle
Am Sinnerauer	3	11	alle
An der Steinert	2		alle
Annoweg	2	18	gerade
Breddestraße	22		alle
Breddestraße	26	77	alle
Haarweg	26	95	alle

Hauptstraße	174	190	gerade
Hauptstraße	197	243	alle
Hauptstraße	245	253 a	unge- rade
Hermann-von-der- Becke-Straße	1	18	alle
Im Hölken	1	21	alle
Im Nettelchen	2	10	alle
Im Ohl	35	56	alle
Klaus-Funke- Straße	6	6 a	gerade
Lindenstraße	1	7 a	alle
Mühlackerweg	1	28	alle
Mühlengang	6	15 a	alle
Parkstraße	0	171	alle
Poststraße	2	36	alle
Schopenhauerweg	10		alle
Stephanstraße	2	57	alle

Wahlbezirk 070

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/gerade/unge- rade
Am Bollweg	2	15	alle
Am Möllinghof	2	19	alle
Auf dem Kliewe	2	14	alle
Bahnhofstraße	12	17	alle
Beethovenstraße	3	61	alle
Bergstraße	2	20	alle
Brucknerstraße	1	16	alle
Bräuckerstraße	1	52	alle
Bräuckerstraße	55	63	unge- rade
Clara-Schumann- Straße	2	14	alle
Ebberg	1	30	alle
Franz-Schubert- Straße	2	18	alle
Hademareplatz	1	60	alle
Höcklingser Weg	1	3	unge- rade
Jahnstraße	1	21	alle
Kantstraße	5	39	alle
Kirchstraße	1	11	alle
Mozartstraße	1	20	alle
Richard-Wagner- Straße	6	47	alle
Schützenstraße	1	50	alle
Spiethländer Weg	2	10	gerade

Theo-Funccius-Straße	1	22	alle
Urbecker Straße	9	45	alle
Urbecker Straße	47		alle
Woestestraße	1	18	alle

Wahlbezirk 080

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/gerade/unge- rade
Alberichweg	2	16	alle
Albert-Schweitzer-Straße	2	11	alle
Am Nöllenhof	1		alle
Am Nöllenhof	4	24	gerade
Am Oelbusch	1	38	alle
Am Steinbruch	2	4	alle
An der Litze	3	15	alle
An der Steinert	6	16 a	alle
Auf dem Hammer	3	11	unge- rade
Droste-Hülshoff- Weg	1	97	alle
Dulohstraße	1	55	alle
Elsa-Brandström- Straße	1	11	alle
Elsa-Brandström- Straße	15	37	unge- rade
Feldstraße	3	68	alle
Friedrich-Grohe- Straße	2	30	alle
Hauptstraße	161	167	unge- rade
Hauptstraße	171	195	unge- rade
Hedhofstraße	1	15	alle
Karl-Wagenfeld- Weg	2	3	alle
Lönsweg	1	44	alle
Mühlenweg	1	44 a	alle
Nockenstraße	1	24	alle
Selvestraße	2	7	alle
Stormweg	1	49	alle
Von-Eichendorff- Weg	1	7	alle

Wahlbezirk 090

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/gerade/unge- rade
Am Haseloh	2	54	gerade
Am Langeloh	1	49	alle
Am Nöllenhof	2		alle
Amselweg	1	9	alle

Auf dem Hammer	2 a		alle
Auf dem Hammer	4 a		alle
Bahnhofstraße	1	8	alle
Bussardweg	1	12	alle
Dahlienweg	1	3	unge- rade
Deilinghofer Straße	2	71	alle
Drosselweg	1	25	alle
Edmund-Weller- Straße	1	2	alle
Ennertsweg	2	64	alle
Falkenweg	1	7	alle
Fichtestraße	57		alle
Finkenweg	1	21	alle
Habichtweg	1	22	alle
Hauptstraße	149	150	alle
Hauptstraße	152		alle
Hauptstraße	153 a	154	alle
Hauptstraße	156	160	alle
Hauptstraße	162	168	gerade
Hauptstraße	169	170	alle
Hauptstraße	172		alle
Hugo-Banniza- Straße	1	24	alle
Jübergstraße	1	67 a	alle
Lerchenstraße	1	11	alle
Meisenweg	1	24	alle
Narzissenweg	1		alle
Nelkenweg	1	7	unge- rade
Nikolai-Gubarew- Straße	1	7	alle
Ostenschlahstraße	2	60	alle
Ostenstraße	2	9	alle
Platanenallee	12	14	gerade
Prinzhornstraße	1	25	alle
Schombergstraße	1		alle
Sonnenblu- menallee	2	26	alle
Sperberweg	1	9	alle

Wahlbezirk 100

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/gerade/unge- rade
Altenaer Straße	2	153	alle
Am Alten Weg	1	63	alle
Am Ballo	1	63	alle

Am Eibenbrink	1	96	alle
Am Krausen Bäumchen	1	8 c	alle
Am Königsberg	1	22	alle
Am Roland	1	29	alle
Arndtstraße	2	23	alle
Caller Straße	1	77	alle
Friedensstraße	1	14	alle
Glüsingweg	1	10	alle
Harkortstraße	2	15	alle
Hauptstraße	2	16	gerade
Hauptstraße	22		alle
Hauptstraße	36	38	gerade
Hauptstraße	48		alle
Im Huckschlage	1	27	alle
Im Wiehagen	1	14 a	alle
Kleiststraße	1	7	alle
Körnerstraße	1	23	alle
Langenbachstraße	1	3	unge- rade
Rückertstraße	1	23	alle
Schulstraße	2	42	alle
Vinckestraße	1	16	alle
Von-Schenkendorf- Straße	1	7	unge- rade
Zepelinstraße	63	85	unge- rade
Zepelinstraße	86	89 a	alle

Wahlbezirk 110

Straße	Haus- Nr. von	Haus- Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Heßufer	2	51 a	alle
Am Kalkofen	1	14	alle
Am Lehmaccker	1	17	alle
Am Oelbusch	40		alle
Auf dem Hammer	1		alle
Bachstraße	1	21 a	alle
Ernst-Giese-Straße	1	9	alle
Ernst-Stenner- Straße	1	50	alle
Fichtestraße	2	4	gerade
Goethestraße	1	14	alle
Hauptstraße	1		alle
Hauptstraße	5	5 a	unge- rade
Hauptstraße	9	17	unge- rade
Hauptstraße	18	21	alle

Hauptstraße	23		alle
Hauptstraße	28	35	alle
Hauptstraße	37	39	unge- rade
Hauptstraße	40	41	alle
Hauptstraße	56		alle
Hauptstraße	61 a	111	unge- rade
Hauptstraße	119	121	unge- rade
Hauptstraße	123	133	unge- rade
Iserlohner Straße	2	95	alle
Jägerstraße	1	33	alle
Lambergstraße	0	31	alle
Lohstraße	2	62	alle
Otto-Rentzing- Straße	1	19	alle
Schillerstraße	1	14	alle
Siemensstraße	2	9	alle
Steinstraße	1	15	alle
Uhlandstraße	2	25	alle
Unter dem Naum- berg	2	23	alle
Wittekindsstraße	5	31	alle

Wahlbezirk 120

Straße	Haus- Nr. von	Haus- Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Branddorn	22	24	gerade
Am Branddorn	25	56	alle
Am Perick	1	62 a	alle
Auf dem Hammer	2		alle
Auf dem Hammer	4		alle
Auf dem Hoeborn	1		alle
Auf dem Uhlenhof	3	7	unge- rade
Berliner Straße	1	55	alle
Breslauer Straße	11	177	alle
Danziger Straße	2	6	gerade
Elsa-Brandström- Straße	14		alle
Fichtestraße	6	38	alle
Hauptstraße	3		alle
Hauptstraße	7		alle
Hauptstraße	27		alle
Hauptstraße	45	61	unge- rade
Hauptstraße	72	110	gerade

Hauptstraße	117		alle
Hauptstraße	120	120 b	gerade
Hauptstraße	121 a	122 a	alle
Hauptstraße	124	130	gerade
Hauptstraße	135	147	alle
Hauptstraße	151	153	unge- rade
Hauptstraße	155		alle
Hönnetalstraße	1	55	alle
Hönnetalstraße	57	63 a	unge- rade
Im Bockeloh	2	43	alle
Im Santel	1	13	alle
In den Weiden	1	24	alle
Marienburger Straße	1	5 a	alle
Memeler Straße	1	9	alle
Posener Straße	2	10	gerade
Wasserwerkstraße	1	14	alle
Wilhelm-Brökel- mann-Straße	1	38	alle
Zeppelinstraße	18	54	gerade
Zeppelinstraße	55	61 c	alle
Zeppelinstraße	76		alle

Wahlbezirk 130

Straße	Haus- Nr. von	Haus- Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Branddorn	1	21	alle
Am Branddorn	23		alle
Am Hallberg	5		alle
Am Knick	1	7 a	alle
Am Mittelfeld	1	7	alle
Am Potthofe	1	16	alle
Breslauer Straße	1	9	unge- rade
Danziger Straße	8	26	alle
Felsenmeerstraße	2	40	alle
Gartenstraße	21	2913	alle
Hönnetalstraße	56	66	gerade
Hönnetalstraße	67	146	alle
Hönnetalstraße	148	150	gerade
Im Weiler	8	20	alle
In den Weiden	25	47	alle
In der Bilmecke	1	19	alle
Kuhbornstraße	1	29	alle
Königsberger Straße	1	24	alle

Lamferstraße	12	53	alle
Pestalozzistraße	3	22	alle
Peter-Grah-Straße	8	24	alle
Stettiner Straße	1	7	alle
Wenhagener Straße	3	45	alle
Zeppelinstraße	2	17	alle
Zeppelinstraße	19	21	unge- rade

Wahlbezirk 140

Straße	Haus- Nr. von	Haus- Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Iserbach	3	87	alle
Auf dem Eikenufer	1	12	alle
Bautenheide	1	29	alle
Hönnetalstraße	147		alle
Hönnetalstraße	152	163	alle
Hönnetalstraße	170		alle
Hüttenstraße	5	21	alle
Im Siegeloh	2	33	alle
Im Wiesengrün	4	17	alle
In den Weiden	56	91	alle
Lange Wiese	1	50	alle
Langer Graun	2	4	gerade
Sonnenknapp	1	11	alle
Stephanopeler Straße	1	162	alle
Talweg	1	12	alle
Unter dem Ufer	1	17	alle
Beckmerhagen	1	2	alle
Drubbelhelle	2	7	alle
Fromersbert	1	12	alle
Frönsberger Straße	71	81	unge- rade
Heide	89	92	alle
Heider Mühle	91	9202	alle
Heppingsen	1	90	alle
Heppingser Bach	12	50	alle
Hüingsen	85	87	alle
Hültershagen	1	2	alle
Ispei	2	45	alle
Schmittenufer	1		alle
Stephanopel	6	112	alle
Stodt	88		alle
Von-Romberg- Straße	1	9	alle

Von-Wrede-Straße	1	24	alle
------------------	---	----	------

Wahlbezirk 150

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Brandenburg	1 a	7	alle
An der Kalkegge	2	12	alle
Auf dem Kamp	1	37	alle
Auf dem Lütgenstück	1	15	alle
Breitenbruchweg	1		alle
Frönsberger Straße	1	47	alle
Frönsberger Straße	56	70	gerade
Hellestraße	1	52	alle
Ihmerter Straße	4	168 a	alle
Am Hang	1	17	alle
Hagedorn	1	20	alle
Hasenwinkel	3	4	alle
Haßbergstraße	2	40	alle
Holmecker Weg	6	50	alle
Ihmerter Mühle	2	26	alle
Ihmerter Ort	1	3	alle
Ihmerter Straße	173	267	alle
Im Alten Garten	1	60	alle
Im Loh	2	34	alle
Ringstraße	20	20 a	gerade
Ringstraße	21 a	47	alle
Rottmecke	1	2	alle
Rottmecker Weg	16	25	alle
Sülberg	1	28	alle
Sülbergweg	7	25	unge- rade
Waldweg	1	21	alle

Wahlbezirk 160

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Bach	2		alle
Am Habuch	3	49	alle
Am Heistück	2	17	alle
Am Höllberg	1	35	unge- rade
Am Schlehdorn	1	11	alle
Am Wäldchen	2	6	gerade
Auf dem Höchsten	4	58 d	alle

Auf der Hecke	1	28	alle
Brinkstraße	8	20	alle
Burhahnstraße	1	40	alle
Diekgrabener Weg	2	50	alle
Eichenhohl	1	26	alle
Heinrich-Goswin-Straße	1	32	alle
Hellkamp	1	13 a	alle
Heukopfstraße	1	21	alle
Ihmerter Straße	268	359	alle
Im Eichholz	1	59	alle
Kurze Straße	7	10	alle
Laye	2	8	gerade
Ostfeldstraße	1	31	alle
Ringstraße	1	19 a	alle
Ringstraße	21		alle
Schwarzpaul	84		alle
Siepen	1		alle
Stemmessiepener Weg	1	49	alle
Sternstraße	3	18	alle
Stuken	1	3	unge- rade
Westendorfstraße	1	54	alle
Winkelstraße	3	21	alle

Wahlbezirk 170

Straße	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Deinsberg	1	21	alle
Am Schoppenweg	1	33	alle
Am Teilfeld	1	36	alle
Am Vogelsang	2	30	alle
An der Windfuhr	2 a	22	alle
Auf dem Hohenstein	2	60	alle
Bosselbar	3	21	alle
Brandeiche	2	20	gerade
Büttmecker Weg	3	44	alle
Eserkamp	1	48	alle
Grüner Brink	2	14	gerade unge- rade
Habichtseil	1	3	unge- rade
Hembecker Weg	2	61	alle
Hönnetalstraße	165	175	unge- rade
Hönnetalstraße	176	222	alle
Im Keunenborn	1	30	alle

Im Langenbruch	10	41	alle
Im Trichter	2	26	alle
In den Grächten	2 a	16	alle
In der Erborst	2	18 b	alle
Nieringsen	1	3	unge- rade
Nieringer Weg	1	33	alle
Sundwiger Weg	1	45	alle
Südweg	1	24	alle
Unter dem Hohen- stein	6	33	alle

Wahlbezirk 180

Straße	Haus- Nr. von	Haus- Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Am Knapp	7	21	alle
An der Landwehr	1	10	alle
Apricker Weg	3	217	unge- rade
Balver Weg	1	36	alle
Blumenhang	2	12	alle
Brockhauser Weg	2	106	alle
Bäingsen	1	35	unge- rade
Bäingser Weg	1 a	100	alle
Forstweg	2	29	alle
Heisterbusch	1	4	alle
Heuweg	2	14	alle
Hönnetal	12		alle
Hönnetalstraße	226	293	alle
In den Klippen	2	30	alle
Klusenstein	1	2	alle
Klusensteiner Weg	3	52	alle
Neuer Weg	2	31 a	alle
Riemke	11	80	alle
Schmiedestraße	1	9	alle
Waldemey	2	18	alle
Weißdornstraße	1	19	alle

Wahlbezirk 190

Straße	Haus- Nr. von	Haus- Nr. bis	alle/ gerade/ unge- rade
Adjutantenkamp	1	18	alle
Am Alten Dorfteich	1	33	alle
Am Buntacker	1	5	unge- rade
Amerikastraße	1	23	alle

An der Iserkuhle	1	32 a	alle
Apricke	2	81	alle
Auf der Schledde	2	26	alle
Baumhof	1	11	alle
Deilinghofer Straße	99		alle
Dohlenweg	1	7	unge- rade
Englandstraße	1	15	alle
Europastraße	2	30	alle
Fuchsweg	1	9	alle
Goldacker	1	9	alle
Grüner Weg	1	5	unge- rade
Hardthöhe	1	7	alle
Hollacker	1	11	alle
Im Baukeloh	1	13	alle
Im Beil	1	25	alle
Im Turm	2	40	alle
Kanadastraße	1	14	alle
Pastoratstraße	6	47	alle
Piepers Garten	1	14	alle
Rehpfad	1	9	unge- rade
Rosenweg	1	9	alle
Saatkamp	1	23	unge- rade
Schottlandstraße	2	15	alle
Sonnenblu- menallee	1		alle
Sonnenwinkel	1	9	unge- rade
Voßstraße	2	42	alle
Walesstraße	3	10	alle
Widumstraße	1	8	alle
Wiemer Pfad	1	9	alle
Wiesenweg	1	9	unge- rade

Hemer, 03.01.2025

gez.
Der Wahlleiter
Sven Frohwein

**Bekanntmachung
der Stadt Balve**

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Balve – Photovoltaikanlage Mellen
Genehmigung
der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6
Abs. 5 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve mit dem Arbeitstitel „Photovoltaikanlage Mellen“ nebst Begründung gem. §§ 2 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) festgestellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 17.12.2024 unter dem Aktenzeichen 35.02.32.01-004/2023-003 die Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve gem. § 6 BauGB erteilt.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Landwirtschaftsfläche in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der regenerativen Energienutzung umgewandelt. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ist dem Übersichtsplan der Abbildung 1 zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/flaechennutzungsplan eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel in der Abwägung im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB, ein Jahr nach Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich werden, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

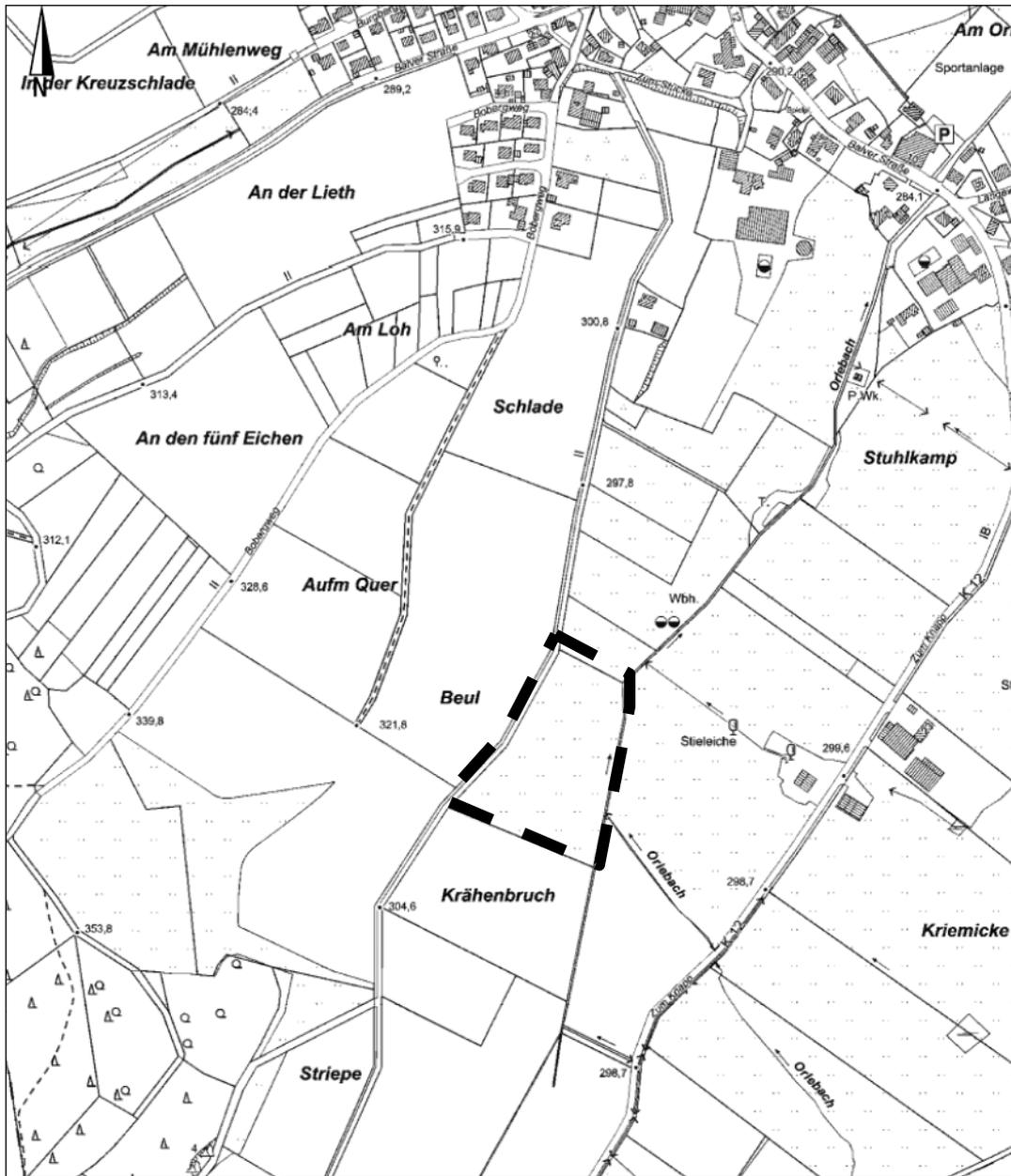
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Genehmigung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 02.01.2025

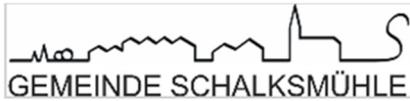
Der Bürgermeister
gez. H. Mühling

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen veröffentlicht.



Räumlicher Geltungsbereich 4. Änderung Flächennutzungsplan Balve

----- = Geltungsbereich



**Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen
Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schalksmühle wird in der Zeit vom **03. Februar bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags – dienstags:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung

von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

mittwochs:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr

donnerstags:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

freitags:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 36, 58579 Schalksmühle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025, spätestens am **07. Februar 2025** bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 36, 58579 Schalksmühle, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 148 Olpe – Märkischer Kreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07. Februar 2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Schalksmühle gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeinde Schalksmühle mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Schalksmühle vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schalksmühle, 06.01.2025

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Medizinisches
Versorgungszentrum
Neuenrade – AöR

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 15. Januar 2025 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade der Stadt Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 09.09.2024**
2. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - vom 09.09.2024**
3. **Anträge zur Tagesordnung**
4. **Einwohnerfragestunde**
5. **Anfragen und Mitteilungen**
6. **Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024**
7. **Wirtschaftsplan 2025**
8. **Einwohnerfragestunde**

Nichtöffentlicher Teil

9. **Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - vom 09.09.2024**
10. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - vom 09.09.2024**
11. **Anträge zur Tagesordnung**

12. Anfragen und Mitteilungen

13. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR zum 31.12.2024

14. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 08.01.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Balve	Beckum	3
	Garbeck	20
Halver	Halver	38
Iserlohn	Iserlohn	18, 85, 94
	Hennen	1, 4, 9, 10, 18, 29
	Sümmern	13
Kierspe	Kierspe	2, 12, 13, 27, 30, 31, 40, 43
	Rönsahl	3
Lüdenscheid	Lüd.-Land	17, 34, 54, 62, 64, 76
	Lüd.-Stadt	5, 6, 8, 12, 55
Menden	Lendringsen	3
	Menden	3, 6, 27, 30

Meinerzhagen	Meinerzhagen	1, 9, 13, 14, 15, 21, 25
	Valbert	4, 12, 27, 50
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wibl.	6, 15
Neuenrade	Affeln	4
	Altenaffeln	6
Plettenberg	Ohle	5, 6
Schalksmühle	Hülscheid	7
	Schalksmühle	8

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

23.01.2025 bis einschließlich 22.02.2025

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 08.01.2025

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich gem. § 2 BauGB
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 449/1 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.
--

Ziel der Planung ist es, in Iserlohn-Dröschede auf dem Gebiet der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers zu realisieren. Mittelfristig soll im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes eine Wohnbebauung sowie zugehörige Einrichtungen der Naherholung und Freizeitgestaltung entstehen.

Aufgrund der großen Ausdehnung des Plangebiets sowie zur Steuerung der zeitlichen Entwicklungsabfolge wird das Gebiet in einzelne Bauabschnitte gegliedert und entsprechend entwickelt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449/1 soll die planungsrechtliche Grundlage für den 2. Bauabschnitt geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449/1 steht inhaltlich im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Folgende Planunterlagen können eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 449/1

- Begründung zum Entwurf einschließlich des Umweltbericht

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Umweltbericht vom Oktober 2024

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449/1 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Dabei wurden die erheblichen Umweltauswirkungen für die folgenden Schutzgüter beschrieben und bewertet: Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt/Artenschutz, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft/Klimaschutz/Klima-anpassung, Landschaftsbild/Ortsbild und Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II vom Dezember 2023

Im Rahmen der ASP wurden faunistische Kartierungen mit Bestanderfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Vogel, Amphibien sowie der Haselmaus durchgeführt. Darauf aufbauend wurde für den planbereich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) vorgenommen. Für die vorkommenden und betroffenen Arten wurde anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Verkehrsgutachten vom April 2023

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Gesamtgebiets der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne (alle 3 Bauabschnitte) ermittelt und bewertet. Dabei wurden folgende Knotenpunkte geprüft:

- Hellweg / Bernhard-Hülsmann-Weg
- Oestricher Straße / Max-Planck-Straße
- Oestricher Straße / Grasweg
- Dortmunder Straße / Schapker Weg / Hellweg

Verkehrsplanerische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 449/1 vom Mai 2024

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wurden detailliert die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 449/1 ermittelt und bewertet.

Mobilitätskonzept vom Juli 2024

Abgeleitet von den Mobilitätszielen der Stadt Iserlohn wurde für das Plangebiet ein Mobilitätskonzept mit folgenden Zielen erstellt:

- Reduzierung des motorisierten Verkehrs innerhalb des Plangebiets
- Umsetzung einer ganzheitlichen Mobilitätsstrategie

Orientierende Baugrunduntersuchung vom Dezember 2020

Das gesamte Areal wurde bis zu den 1990er Jahren als Bundeswehrstandort genutzt. Daher wurde im Rahmen einer orientierenden Untersuchung der

Baugrund erkundet. Die durchgeführten stichprobenartigen Untersuchungen sollen dazu dienen einen orientierenden geotechnischen und umwelttechnischen Überblick über die Situation im Plangebiet zu liefern, insbesondere vor dem Hintergrund von eventueller aus dem Rückbau der Kaserne verbliebener Belastungen.

Schallgutachten vom September 2024

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die von der geplanten Nutzung ausgehenden Immissionen ermittelt. Es wurde geprüft, in welchem Umfang das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine Veränderung der Verkehrsgeräusche an den angrenzenden Verkehrswegen bewirkt. Das Plangebiet in einer vorbelasteten Umgebung sich befindet wurde außerdem geprüft, ob von den umliegenden Verkehrswegen Immissionen zu erwarten sind, die Festsetzungen zum Schutz der geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet erfordern.

Entwässerungs- / Überflutungsnachweis vom Juli 2024

Es wurde geprüft, wie die im Baugebiet neuen geplanten Gebäude sowie die vorhandenen und geplanten befestigten Flächen entwässert werden sollen. Außerdem wurde die Vermeidung oder Minderung von Schäden aus Starkregenereignissen zwecks Vorsorgepflicht untersucht.

Weitere Umweltbezogene Informationen in eingegangenen Stellungnahmen:

- LWL-Archäologie für Westfalen
Hinweis zur Beachtung der Meldepflicht bei Bodenfunden

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
Hinweis zur Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeit des Netzes

- Märkischer Kreis
Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde dazu, dass das Plangebiet im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des MK nachrichtlich als Altstandort geführt wird. Seitens der Sachgebiete „Kommunale Wasserwirtschaft“ und „Gewerbliche Wasserwirtschaft“ wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers zu ergänzen sind. Es ist ein Vergleich der Wasserbilanz im bebauten und unbebauten Zustand zu führen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Punkte zur Gestaltung der Grünflächen im Plan konkret festzusetzen sind. Die in der Begründung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Versorgungsunternehmen (PLEdoc GmbH, Vodafone GmbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, Westnetz GmbH Hinweis, dass Leitungen und Anlagen der genannten Versorgungsunternehmen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind

- Stadtwerke Iserlohn
Hinweis der Stadtwerke, dass sich im Plangebiet Gas-, Wasser-, Strom und Beleuchtungsanlagen der Stadtwerke

sowie Telekommunikationsanlagen der Telemark befinden.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

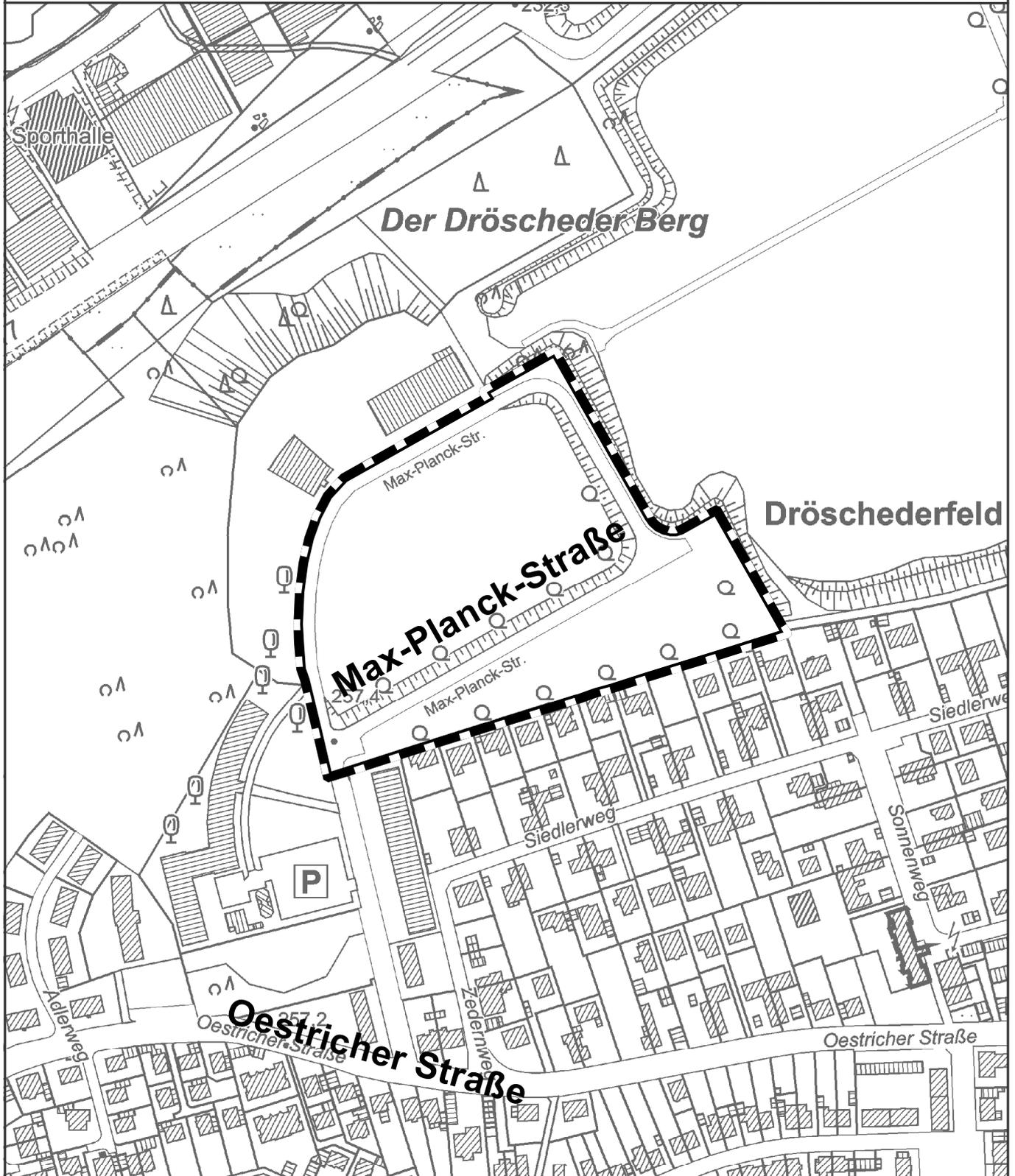
- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 13.01.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 449/1
Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße /
Bernhard-Hülsmann-Weg - westlicher Bereich



Abgrenzung des Plangebietes **— — — — —**

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage in südlicher Randlage des Ortsteiles Iserlohn Hennen, östlich der Straße Im Scherling zu schaffen. Dieses Projekt soll Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen und diesen nach den Möglichkeiten der sich weiterentwickelnden Energiewende möglichst lokal zur Verfügung stellen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 10. FNP-Änderung
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
Bei der ASP II wurden überwiegend Zwergfledermäuse erfasst. Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna kann ausgeschlossen werden.
- Umweltbericht
Der Umweltbericht trifft Aussagen zu den verschiedenen Schutzgütern. Für diese wird der aktuelle Zustand beschrieben. Diese Auswirkungen werden bewertet. Dadurch kann ermittelt werden, ob das Vorhaben aus umweltfachlicher Sicht vertretbar ist.
Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen ist.
- Stellungnahme des Märkischen Kreises:

Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis auf ein erforderliches Lichtimmissionsgutachten.

Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

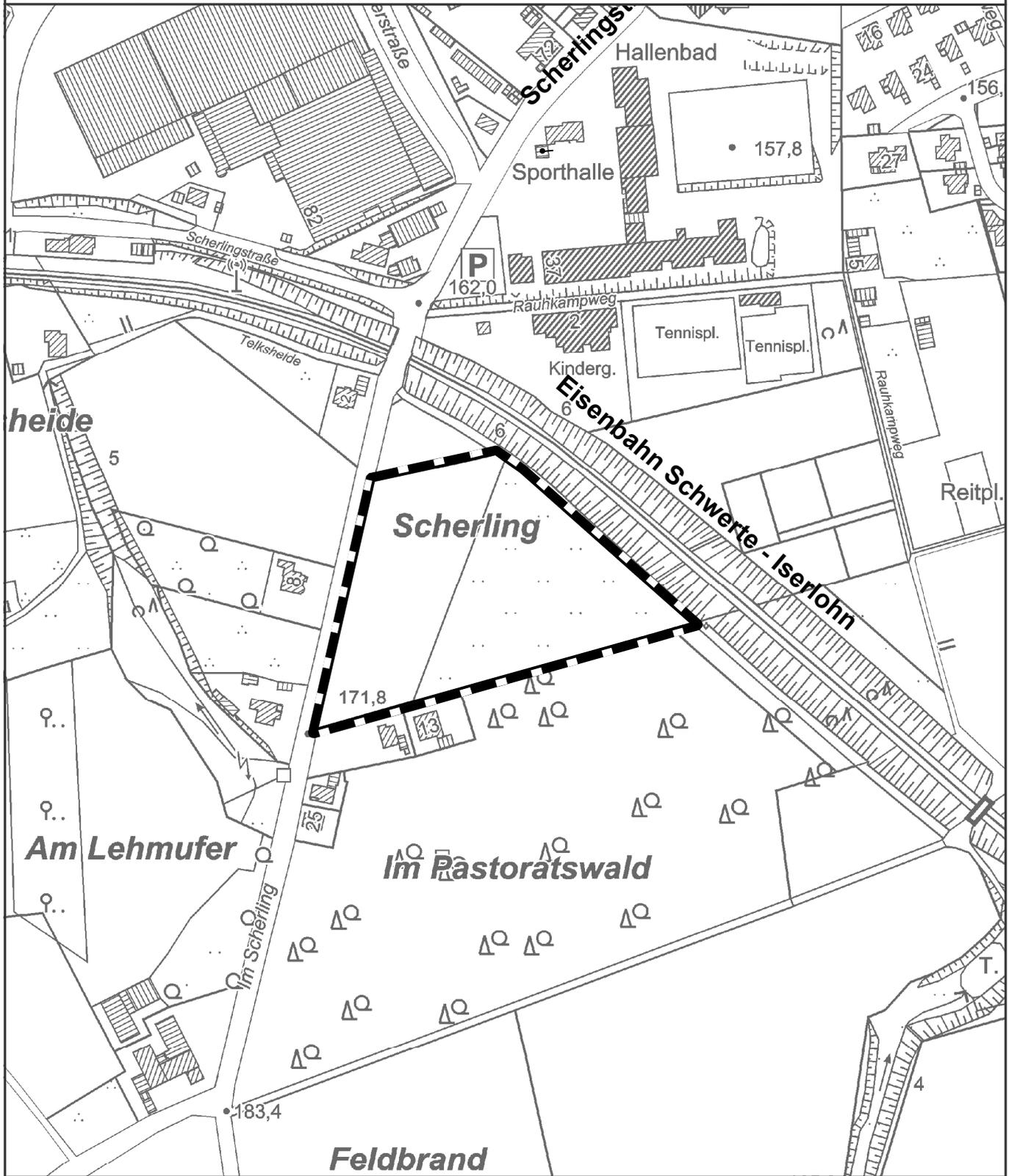
- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217/2357)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 13.01.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 10. Änderung Hennen - Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
Bei der ASP II wurden überwiegend Zwergfledermäuse erfasst. Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna kann ausgeschlossen werden.
- Umweltbericht
Der Umweltbericht trifft Aussagen zu den verschiedenen Schutzgütern. Für diese wird der aktuelle Zustand beschrieben. Diese Auswirkungen werden bewertet. Dadurch kann ermittelt werden, ob das Vorhaben aus umweltfachlicher Sicht vertretbar ist. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen ist.
- Stellungnahme des Märkischen Kreises:
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis auf ein erforderliches Lichtimmissionsgutachten.
Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217/2357)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

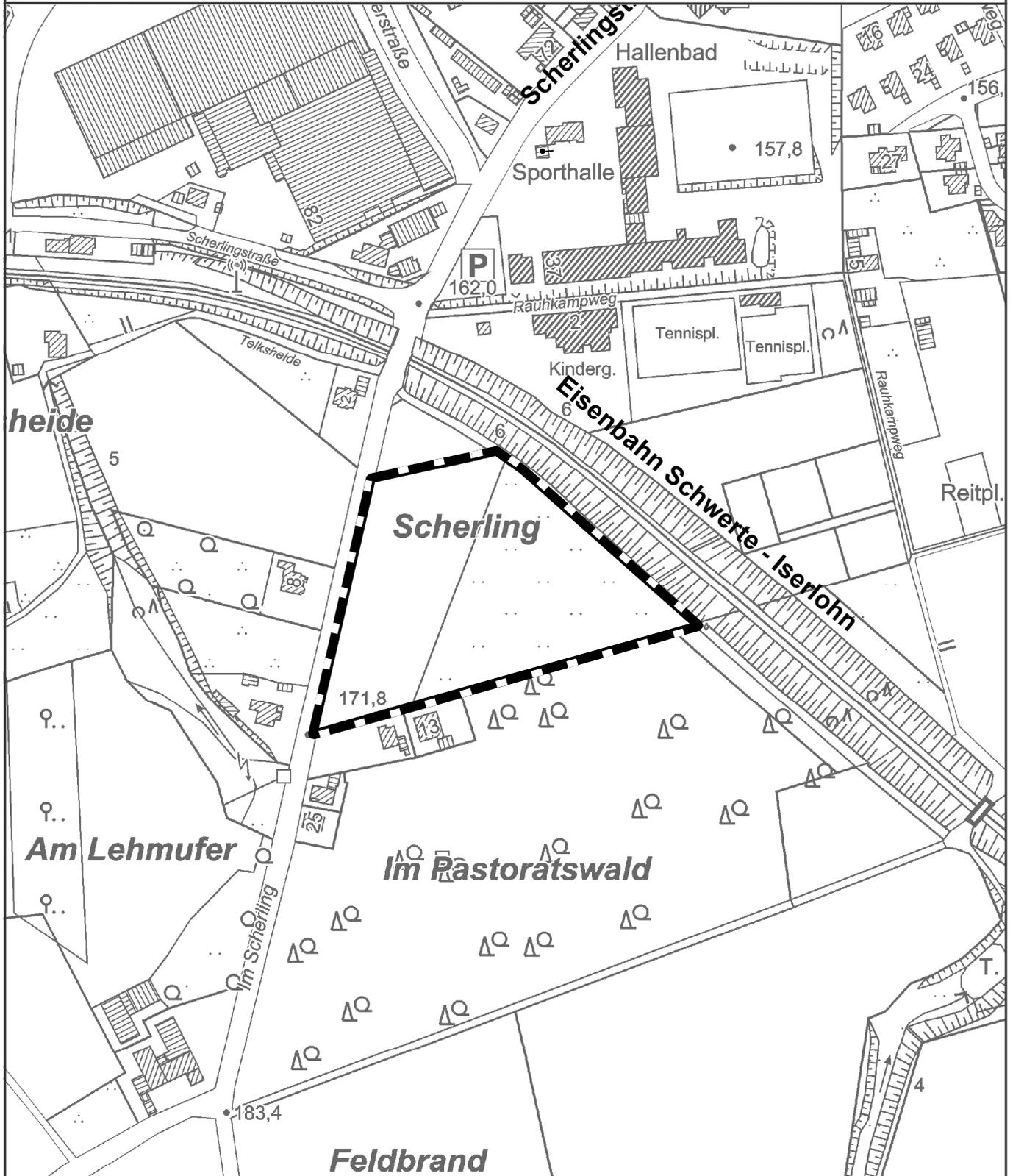
Iserlohn, den 13.01.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 448

Photovoltaikfreiflächenanlage

Hennen / Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
 - o Ergebnisse zu Vorkommen und Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten
- Umweltbericht
 - o Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter
- Stellungnahme des Märkischen Kreises
 - o Untere Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Lichtimmissionen
 - o Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371-217/2352)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

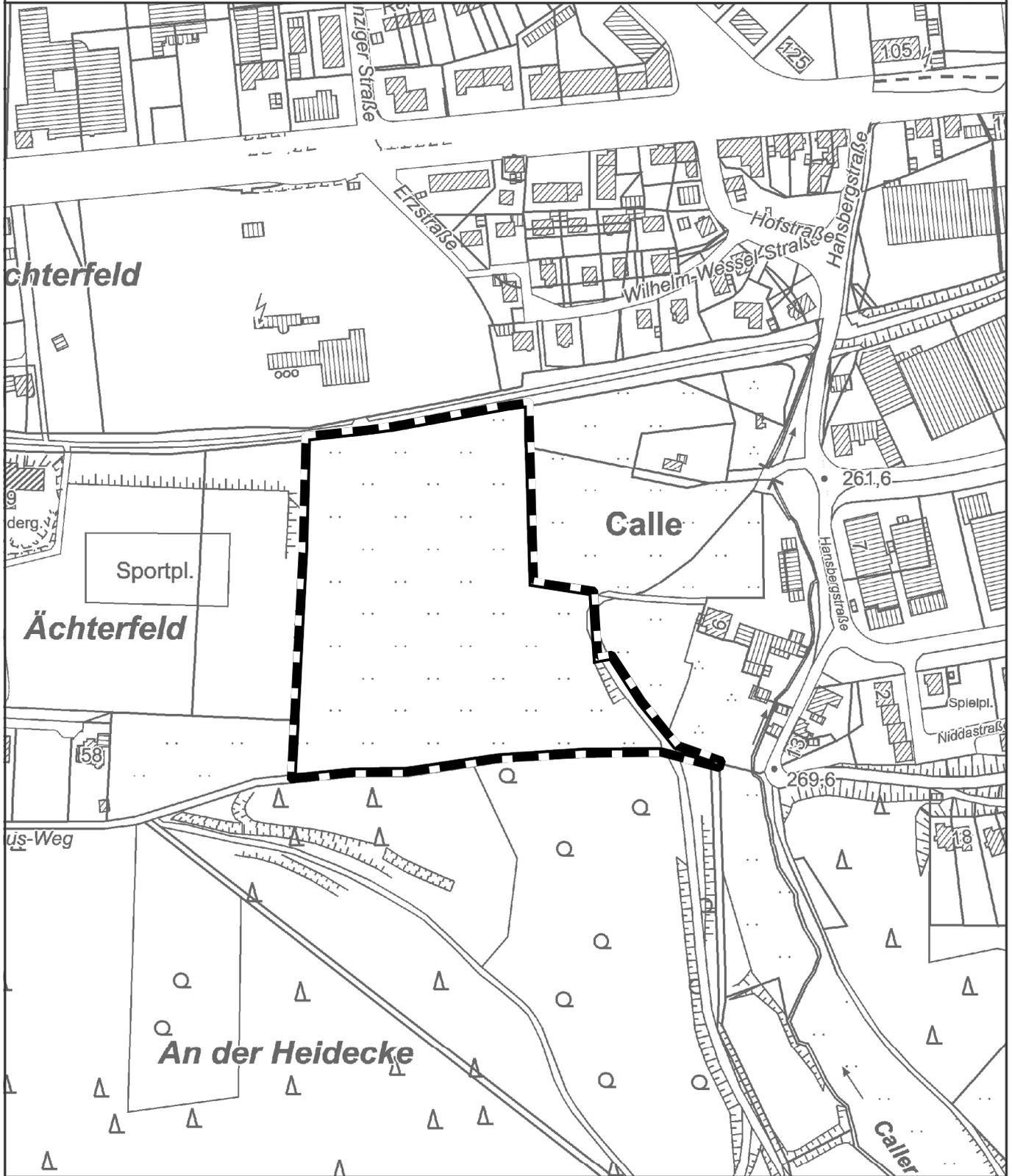
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 13.01.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 450

Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerks Krug von Nidda



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung
„Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und
zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs.
2 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Ziel der Planung ist die Darstellung eines Sondergebiets im Ortsteil Wermingsen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
 - o Ergebnisse zu Vorkommen und Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten
- Umweltbericht
 - o Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter
- Stellungnahme des Märkischen Kreises
 - o Untere Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Lichtimmissionen
- Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

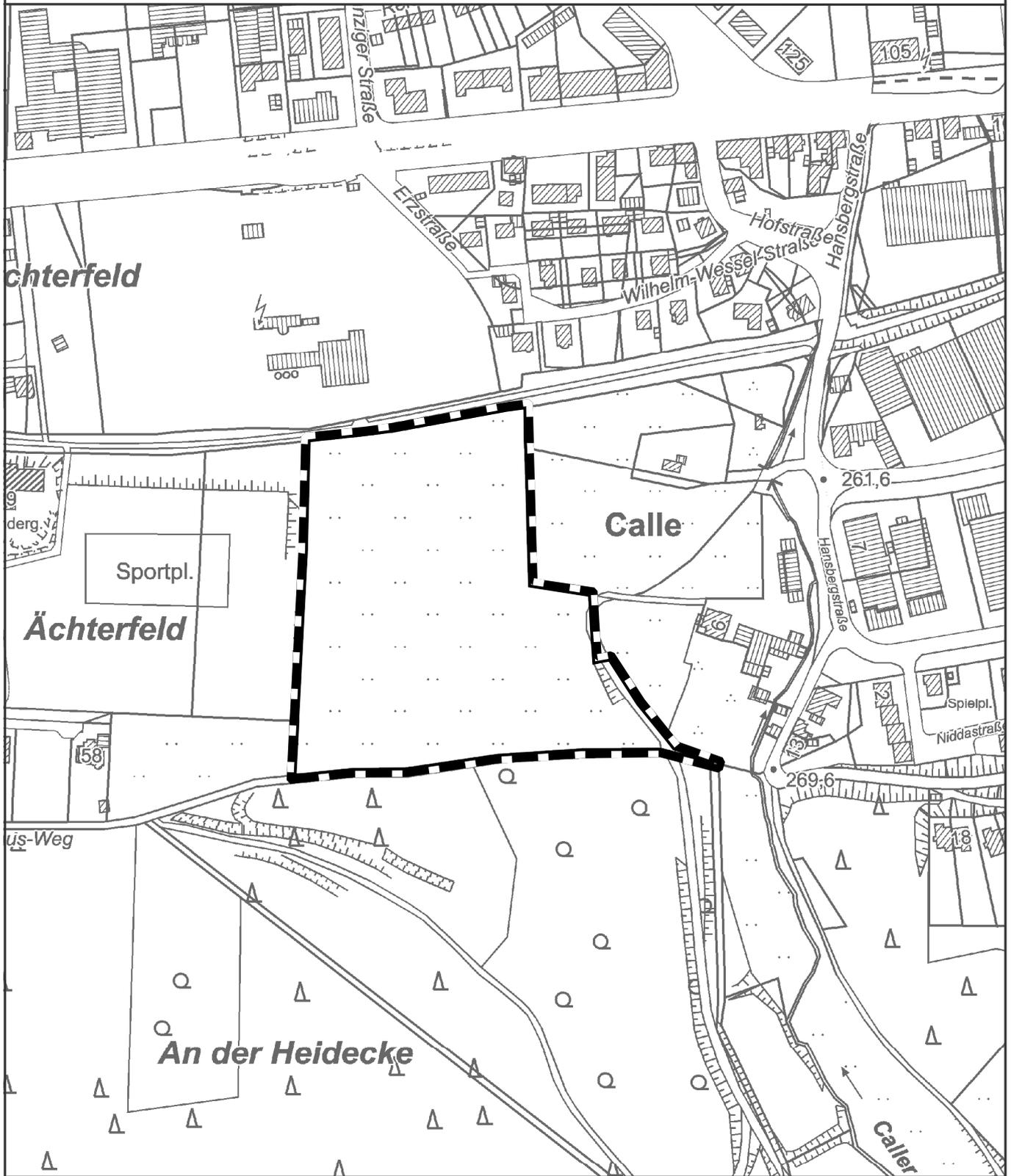
- Stadthaus Bömbergring, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371-217/2352)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 13.01.2025

Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 13. Änderung Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerks Krug von Nidda



Abgrenzung des Plangebietes ————

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Kierspe

**wird in der Zeit vom
3. Februar bis 7. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21,
58566 Kierspe, Zimmer 12 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

**in der Zeit vom
3. bis spätestens 7. Februar 2025, 12.00 Uhr**
beim Bürgermeister der Stadt Kierspe,
Springerweg 21, 58566 Kierspe

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 148 - Olpe/Märkischer Kreis – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Kierspe gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Kierspe, Wahlbüro, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Kierspe, 09.01.2025

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23.02.2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hemer gehört zum Wahlkreis 149 und ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01. – 02.02.2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Hademareplatz 44, 58675 Hemer zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Hemer, den 06.01.2025

Der Bürgermeister

Gez.
Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Bekanntmachung der Stadt Hemer über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.03.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hemer wird in der Zeit vom **03.02.2025 – 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr - 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr - 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

bei der **Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 – 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 149 - Märkischer Kreis II (Iserlohn, Menden, Hemer, Balve, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Werdohl, Neuenrade, Plettenberg) -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der **Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum **22.02.2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hemer, 06.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 06.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

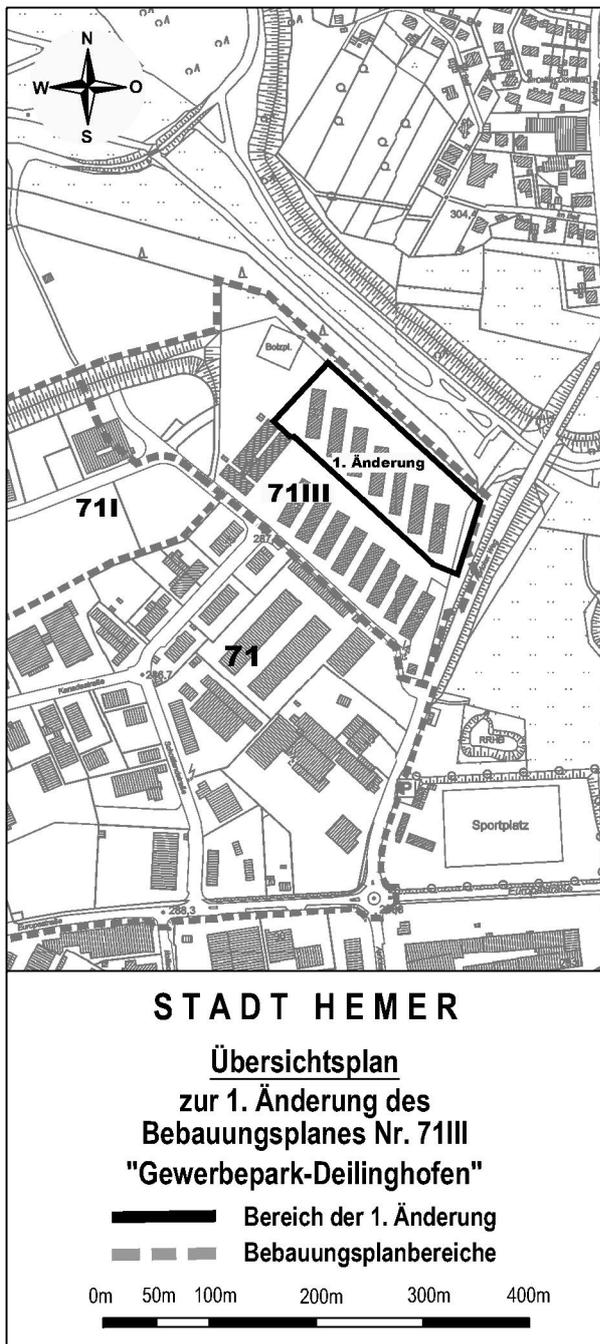
Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung hier: Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses

I. Der Textbebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung wurde am 17.12.2024 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung wurde gem. § 9 (8) BauGB ebenfalls beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 f.) – in der gegenwärtig geltenden Fassung und dem Baugesetzbuch (BauGB), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der gegenwärtig geltenden Fassung und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) – in der gegenwärtig geltenden Fassung und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) – in der gegenwärtig geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst die folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen: Flur 14, Flurstücke 477 und 186 (Teilstück).



II. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, beantragt. Nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. § 215 Absatz 1 BauGB „Unbeachtlich werden:
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Hemer am 17.12.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 71 III „Gewerbepark Deilinghofen“, 1. Änderung wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Zimmer 702 bereitgehalten.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 III, 1. Änderung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 08.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.311.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.864.800 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.034.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	63.160.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.577.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.628.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.850.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.662.000 €

festgesetzt.

**§ 2
Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.050.600 €

festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.565.000 €

festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.553.500 €

festgesetzt.

**§ 5
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-----|------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 295 | v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 575 | v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 | v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/ Auszahlungen (Konsumtiv) bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/ Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

§ 10 Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf

50.000 €.

festgesetzt.

§ 11 Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrunde liegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 05.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmererei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meinerzhagen.de im Internet verfügbar.

3. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2024 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 07.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Stadt
Lüdenscheid

Hinweisbekanntmachung der Stadt Lüdenscheid zur Bekanntmachung einer Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Die Satzung zur Änderung der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 12.12.2022

ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nummer 51 vom 18.12.2024 auf den Seiten 1287 bis 1289 öffentlich bekanntgemacht worden. Auf diese Veröffentlichung wird von der Stadt Lüdenscheid hingewiesen.

Lüdenscheid, 06.01.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

Satzung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Woeste“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2025

I.

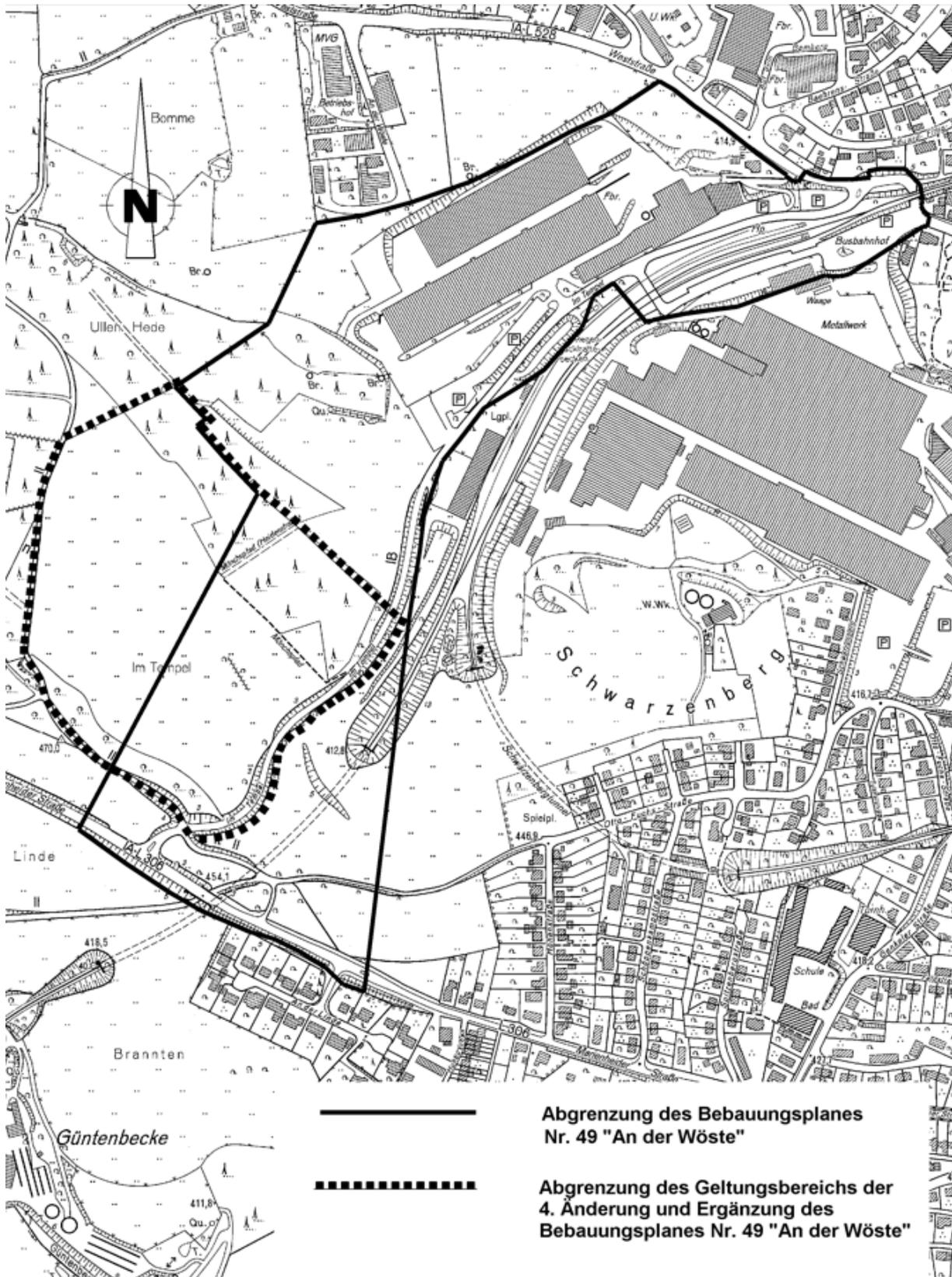
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2024 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Woeste“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 89 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 „An der Woeste“):

Das ca. 11 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung) liegt nordwestlich der Straße „Im Tempel“ südwestlich angrenzend an die dort bestehenden Betriebsflächen der Fa. Otto Fuchs.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Planungsziel und wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Produktionsflächen der im Gewerbe- und Industriegebiet „An der Wöste“ ansässigen Fa. Otto Fuchs zu schaffen. Der Plan enthält dementsprechend - neben der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen, Flächen für die Abwasserbeseitigung, Flächen für Wald und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – insbesondere die Festsetzung von Industriegebietsflächen (GI-Gebiete) gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Woeste“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung vom August 2024 (Teil A: Allgemeiner Teil und Teil B: Umweltbericht mit anliegendem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem stehen die vorgenannten Unterlagen auch online auf dem Stadtplanungportal der Stadt Meinerzhagen unter dem Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?50689> digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 09.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
(Nesselrath)

Bekanntmachung

Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade - AöR

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921), werden nachstehend die durch die 18. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 09.12.2024 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 22.02.2006 die für das Jahr 2025 geltenden Preise der Stadtwerke Neuenrade bekannt gemacht:

Grundgebühr bei Wasserzählern je Monat:

Bis 5 m³ Q3 =	4 =	13,00 € + 7 % MwSt.	= 13,91 €
Bis 10 m³ Q3 =	10 =	18,28 € + 7 % MwSt.	= 19,56 €
Bis 20 m³ Q3 =	16 =	39,12 € + 7 % MwSt.	= 41,86 €
Bis 50 Q3 =	25 =	130,32 € + 7 % MwSt.	= 139,44 €
Bis 80 Q3 =	63 =	208,41 € + 7 % MwSt.	= 223,00 €
Bis 100 Q3 =	100 =	260,50 € + 7 % MwSt.	= 278,74 €

Grundgebühr bei Verbundzählern je Monat:

DN 50 Q3 =	25 =	181,91 € + 7 % MwSt.	= 194,64 €
DN 80 Q3 =	63 =	291,06 € + 7 % MwSt.	= 311,43 €
DN100 Q3 =	100 =	381,17 € + 7 % MwSt.	= 407,85 €

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch:

$$1 \text{ m}^3 = 2,09 \text{ Euro} + 7 \% \text{ MwSt} = \mathbf{2,24 \text{ Euro}}$$

Neuenrade, 03.01.2025

gez.
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2025

I.

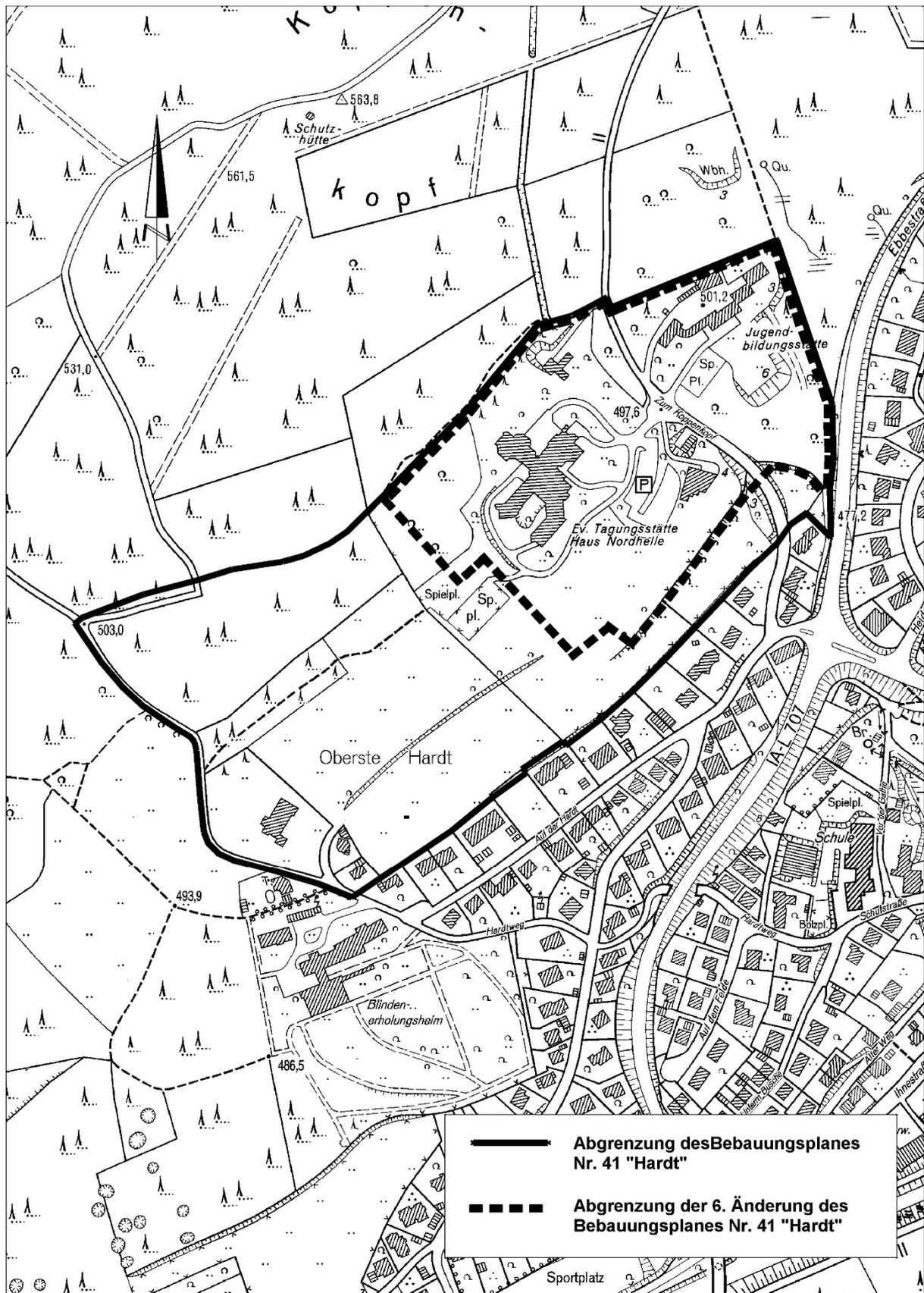
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 89 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Hardt“):

Das ca. 6,45 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung) liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Valbert und umfasst dort einen Teil der Straße „Zum Koppenkopf“ sowie die nordöstlich und südwestlich davon angrenzenden Grundstücksflächen des „Hauses Nordhelle“ und des „Hauses am Ebbehang“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Planungsziel und wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Zulässigkeit einer Hotel- und Gastronomienutzung im Plangeltungsbereich zu schaffen. Die dortigen Grundstücke beiderseits der Straße „Zum Koppenkopf“ erhalten demnach die Festsetzung „Sondergebiete“ mit der dementsprechenden Zweckbestimmung anstelle der bisherigen Festsetzung von „Sondergebieten für Erholungsheime und Sanatorien, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal“.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung vom 21.10.2024 (Teil 1: Allgemeiner Teil und Teil 2: Umweltbericht) mit anliegendem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem stehen die vorgenannten Unterlagen auch online auf dem Stadtplanungsportal der Stadt Meinerzhagen unter dem Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?50683> digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 09.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
(Nesselrath)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

34. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 20.01.2025, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 16.12.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW
hier: Zustimmung des Kämmersers zu den über- und außerplan-mäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW 3.+4. Quartal 2024
5. Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen im September 2025
6. Richtlinie zur Nutzung der Burg Holzbrinck, der Sauerlandhalle, der Stadtbücherei, Jugendzentrum Freiheit26, Bürgerzentrum Nettenscheid und der Schulgebäude der Stadt Altena (Westf.)
7. Vorstellung des neuen Geschäftsführer der Stadtwerke Altena GmbH, Herr Oliver F. Heimann (zugleich Betriebsleiter Abwasserwerk und Bäderbetrieb)
8. Mitteilungen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 16.12.2024
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Beteiligungsangelegenheit

5. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
6. Gerätehaus Rahmedetal
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Altena (Westf.) 07.01.2025

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgenden Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mitsamt des Umweltberichts, die artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie die vegetationskundliche Untersuchung.“

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu den Dienstzeiten zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zudem ist der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage“ auf der Homepage der Stadt Balve unter www.balve.de – Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 20.03.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Balve in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 gefasste Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 10.01.2025

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ - Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgenden Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung mit dem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.“

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu den Dienstzeiten zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zudem ist der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ auf der Homepage der Stadt Balve unter www.balve.de – Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 23.03.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2

BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Balve in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2022 gefasste Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

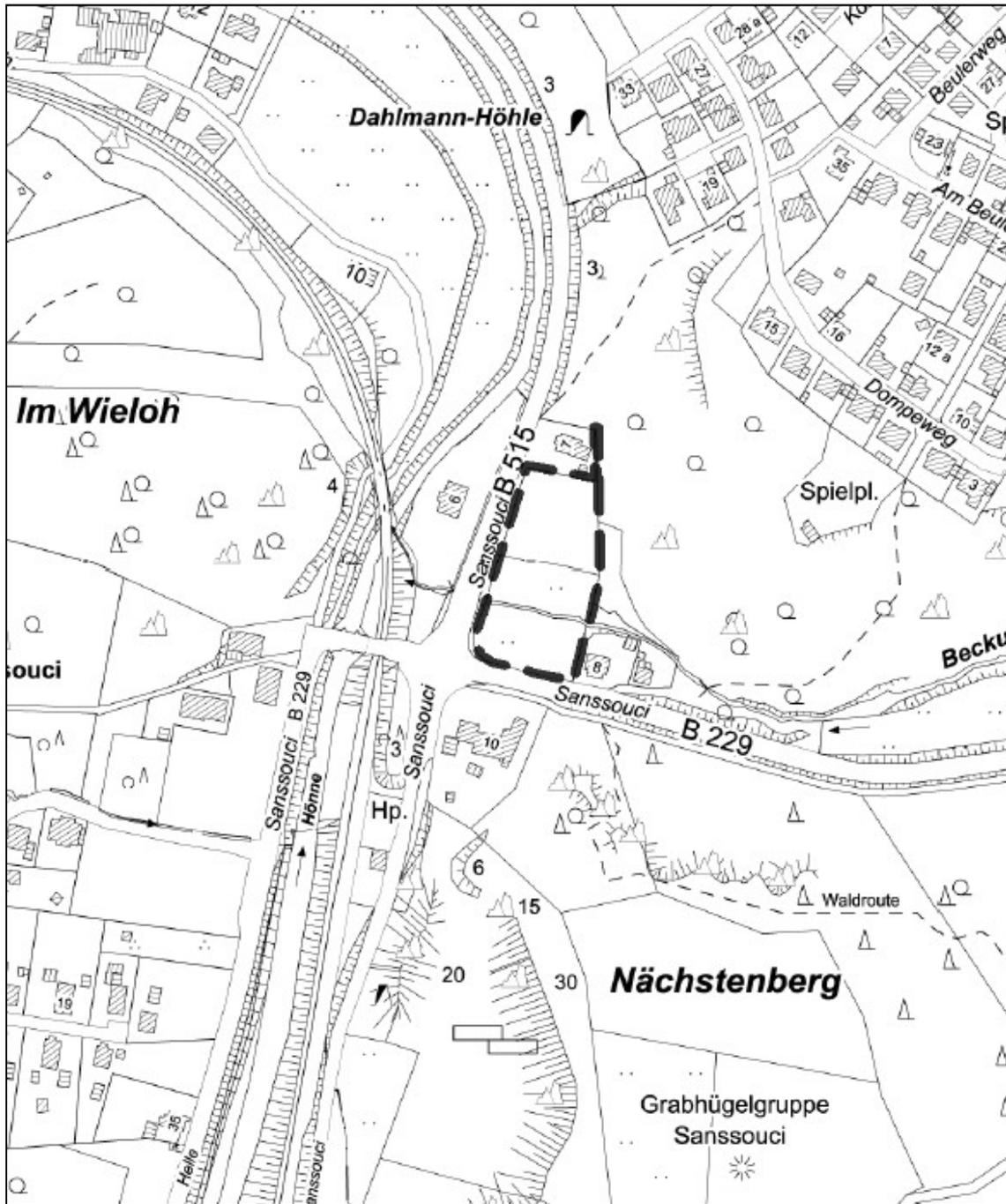
Hinweise

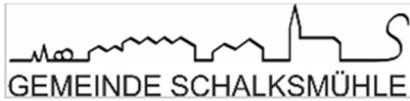
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 10.01.2025

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

Übersichtsplan





Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände I bis IV treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf

Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, den 13.01.2025 Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Kommunalwahlen 2025

hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 13.01.2025 die Einteilung des Wahlgebietes in 11 Wahlbezirke beschlossen, die hiermit gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekanntgemacht wird.

Wahlbezirk 010: Helle / Am Rahlenberg

Am Blumenhang, Am Kirchplatz, Am Markt, Am Rahlenberg, Am Spieker, An der Helle, Auf der Nacht, Bergstraße 1 - 4, Finkenweg 1 - 18, Haselweg, Hohle Straße 9/12 – Ende, Im Kleekamp, Im Uerp, Kampstraße, Lüdenscheider Straße, Mittelstraße, Nelkenweg, Oberdorfstraße 1 - 8, Räriner Straße 1/2 - 27/24, Rosenweg, Tulpenweg

Wahlbezirk 020: Rahlenberg

Amselweg, An der Spitze, Auf dem Rode 31 - Ende, Bergstraße 5 - Ende, Elsternweg, Falkenweg, Fasanenweg, Finkenweg 19 - Ende, Lerchenweg, Meisenweg, Oberdorfstraße 9 - 35 ungerade, Räriner Straße 26/29 - Ende, Rotmilanweg

Wahlbezirk 030: Spielberg

Ahornweg, Auf dem Rode 1 - 29, Birkenweg, Eichenweg, Espenweg, Ginsterweg, Holunderweg, Oberdorfstraße 10 - 38 gerade, Schlehenweg, Spielbergweg 1/2 – 61/24, Unter den Buchen, Weißdornweg

Wahlbezirk 040: Schmachtekorste

Am Rohbusch, An der Schmachtekorste, Fichtestraße, Friesenstraße, Hahn, Im Wäldchen, In der Mark, Jahnstraße, Katerlöher Weg, Körnerstraße, Nordheller Weg, Unter der Nümmert, Unterdorfstraße 13 - 21 ungerade und 26 - Ende,

Wahlbezirk 050: Unter dem Dorf

Am Alten Schulplatz, Am Eicken, Am Mühlengraben, Am Sportplatz, Auf dem Birkenbruch, Auf dem Hof, Bahnhofstraße, Gartenstraße, Hohle Straße 1/2 - 7/10, In der Ennert, In der Winzenbecke, Mühlenweg, Neuer Weg, Plettenberger Straße, Spielbergweg 26/63 - Ende, Unter dem Spielberg, Unterdorfstraße 1 - 12 und 14 - 24 gerade, Valberter Straße 1 - 15, Wiesenthal, Wilhelm-Busch-Weg

Wahlbezirk 060: Müggenbruch / Höh

Bachstraße, Beethovenstraße, Beuthener Weg, Breslauer Straße, Danziger Weg, Görlitzer Weg, Höh 1, Königsberger Straße, Mozartstraße, Müggenbruch, Müggenbrucher Weg, Unterm Bahndamm, Wagnerstraße, Wiesenstraße

Wahlbezirk 070: Grünenthal

Am Bauckhahn, Am Spielberg, Auf dem Hamm, Birkenhof, Blumenthal, Brenscheid, Bulmecke, Danklin, Friedliner Straße, Friedrichsthal, Gern, Grünenthal, Grünwald, Hardtnocken, Haushagen, Heimenthal, Hesberg, Hindemithstraße, Hofwiesenweg, Hohl, Im Lohsiepen, Kalthof, Langenbecke, Meilerstraße, Osemundstraße, Recäs, Reidemeisterstraße, Rosenthal, Schirtenbecke, Schlucht, Schluchtsiepen, Schmiedeweg, Schöttlerei, Sohl, Umweg, Vohr, Wachtweg, Waldmin, Weiße Ahe, Wiebruch

Wahlbezirk 080: Hüinghausen / Elsen

Am Sonnenhang, Anna-von-Holtzbrinck-Straße, Auf dem Marktücken, Beul, Elsen, Elsener Straße, Grauensiepen, Habbel, Im Kämpchen, In der Höh, In der Schlade, Kuhlenkamp, Lingenbecke, Schlade, Schulstraße, Sterl, Unterm Sterl, Warbollen, Welliner Straße 1 - 7, Wiesenkämpen

Wahlbezirk 090: Hüinghausen – Dorf

Alte Dorfstraße, Elsetalstraße, Grenzweg, Habbeler Straße, Hämmchen, Heide, Im Brauck, Kuhlen, Lingenbecker Weg, Rammberger Weg, Rammsiepen, Rodtstraße, Rollenweg, Schreibung, Seepe, Welliner Straße 8 - Ende, Wiedenweg

Wahlbezirk 100: Reblin / Holte

Auf den Erlen, Becke, Breitenfeld, Brink, Bruch, Daum, Dürhöfthen, Ebbefeld, Ebbemühle, Eichholz, Emmeszaun, Gasmert, Hardt, Herscheider Mühle, Havel, Hochstein, Höh 2, Höher Mühle, Höher Schule, Im Ebbe, In den Erlen, Jägerhof, Katerlöh, Kiesbert, Lütgenbruch, Neuemühle, Neuenhaus, Nieder-Holte, Nieder-Mesten, Nordhelle, Ober-Holte, Ober-Mesten, Piene, Pütt, Reblin, Rüendanz, Schleifkotten, Siepen, Stöpplin, Stottmert, Stucken, Valberter Straße 20 - Ende, Vor der Heide, Vorm Havel, Weißenstein, Wermecke

Wahlbezirk 110: Rärin / Schwarze Ahe

Ahemühle, Alfrin, Am Berge, Am Bergei, Am Stünnebrink, Berghagen, Bubbecke, Germelin, Heusprenkel, Höllmecke, Kleefeld, Klingelschlade, Marlin, Neue Wermecke, Ober-Stuberg, Rärin, Rohland, Schönebecke, Schwarze Ahe, Serrin, Verse, Vogelsang, Vor der Höh, Voßhelle, Wäsche, Wellin, Wiesenfeld, Wiggingshausen

Herscheid, 14.01.2025

Die Wahlleiterin
Plate – Ernst



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 19. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	37.780.084 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	37.780.084 EUR

auf im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.780.084 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.543.084 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	675.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	520.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	132.658 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 34.147.288 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 09.01.2025 die von der Versammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 34.147.288 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 27. November 2024 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 10. Januar 2025



Joithe
Verbandsvorsteher
Zweckverband für Abfallbeseitigung
Corunnastraße 50
58636 Iserlohn <http://www.zfa-iserlohn.de/>



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
VORBESCHEIDS VOM 12.11.2024 FÜR ZWEI
WINDENERGIEANLAGEN IN MENDEN**

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2-9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 21a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) wird folgender Vorbescheid vom 12.11.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheids vom 12.11.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0006/24/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
Naturstrom Vesperde Verwaltung GmbH
Hinterveserde 3
58769 Nachrodt-Wiblingwerde**

vom 20.12.2023, zuletzt geändert am 01.08.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Absatz 1 BlmSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 auf den Stadtgebieten Iserlohn und Menden wird im Umfang der beantragten Genehmigungs-voraussetzungen erteilt.
2. Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist bauplanungsrechtlich zulässig. Schädliche

Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB beeinträchtigen öffentliche Belange nicht in der Art und Weise, dass diese dem Vorhaben entgegenstehen.

	WEA 1	WEA 2
Gemarkung:	Menden	Sümmern
Flur:	36	9
Flurstück:	9	32
UTM Zone 32:	412.563,3 5.696.690,0	411.885,1 5.696.601,1
Gesamthöhe [m]:	249,5	249,5
Hersteller:	Enercon	Enercon
Typ:	E-175 EP5	E-175 EP5
Nabenhöhe [m]:	162	162
Rotordurchmesser [m]:	175	175
Nennleistung [MW]:	6,0	6,0
Schalleistungspegel [Voillastbetrieb*, dB(A)]:	106,5 dB(A)	106,5 dB(A)

*Herstellerangabe ohne Zuschläge

Vorstehendes gilt auch im Umfang des beantragten Prüfprogramms des § 35 BauGB, nämlich:

- die Vereinbarkeit mit dem Bauplanungsrecht,
 - die Belange des Bodenschutzes,
 - die militärische und zivile Luftsicherheit,
 - die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen,
 - die Standsicherheitsbeurteilung aus geowissenschaftlicher Sicht (Erdbebengefährdung)
 - die Erdbebenüberwachung.
3. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Antragsunterlagen, insbesondere den Zeichnungen und Beschreibungen, dargestellt wurde. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 01.08.2024 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
 4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sowie Hinweise Bestandteil dieses Vorbescheides.
 5. Der erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
 6. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
 7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Nebenbestimmungen:

Dem Vorbescheid wurden Auflagen zum Bodenschutz, zur Flugsicherung, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz sowie zum Gewässerschutz beigefügt.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheids mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom **16.01.2025** bis einschließlich **29.01.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.01.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 14.01.2025

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
VORBESCHEIDS VOM 20.12.2024 FÜR DREI
WINDENERGIEANLAGEN IN Meinerzhagen**

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2-9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 20.12.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheids vom 20.12.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

vom 18.07.2018 und zuletzt geändert am 09.10.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Abs. 1a BImSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150 auf dem Stadtgebiet Meinerzhagen wird im Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen erteilt.
2. Die Errichtung und der Betrieb von drei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es handelt sich bei den drei beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Das Vorhaben entspricht insbesondere der Bauleit-, und Landschaftsplanung und ist mit den Belangen der Luftfahrt vereinbar.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Vestas V150	Vestas V150	Vestas V150
Nabenhöhe:	169 m	169 m	169 m
Rotordurchmesser:	150 m	150 m	150 m
Gesamthöhe:	244 m	244 m	244 m
Elektrische Leistung:	6 MW		
UTM Zone 32:	406 346 5 665 604	406 788 5 665 347	407 225 5 665 106
Gemarkung:	Meinerzhagen	Meinerzhagen	Meinerzhagen
Flur:	5	5	5
Flurstück:	125	360	219

3. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 09.10.2024 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieses Vorbescheides.
4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sowie Hinweise Bestandteil dieses Vorbescheids.
5. Der erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Nebenbestimmungen:

Dem Vorbescheid wurden Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigefügt.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheids mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom **16.01.2025** bis einschließlich **29.01.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Höllmann, Telefonnummer: 02351/966-6434, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.01.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 14.01.2025

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.